

Tradition und Zukunft

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV)

Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet der Gemeinde Stadt Geiselhöring, Landkreis Straubing-Bogen

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Bedingt durch den Ausbruch der Geflügelpest in der Gemeinde Stadt Geiselhöring, Landkreis Straubing-Bogen wird um den befallenen Betrieb ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile:

Gemeinde/Stadt Geiselhöring, Ortsteile Geiselhöring, Greißing, Haagmühl, Haindling, Haindlingberg, Helmbrechting, Kolbach, Kraburg, Lohmühle, Schelmenloh, Schieglmühle, Dettenkofen, Großaich, Hart, Hirschling, Sallach und Weingarten

Das Beobachtungsgebiet umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile:

Gemeinde Atting, Ortsteile Atting und Oberatting;

Gemeinde Feldkirchen, Ortsteile Au, Bärnzahn, Gundhöring, Hierlbach, Hirschkofen und Neufang:

Gemeinde/Stadt Geiselhöring, Ortsteile Antenring, Dungerfalter, Englhof, Frauenhofen, Frey, Gaishauben, Gallhofen, Gingkofen, Grollhof, Groß, Gunting, Haderbsach, Hainsbach, Illbach, Kaltenbrunn, Kleinaich, Kleinpönning, Kleinpullach, Kleinwissing, Königswinkl, Langhof, Malchesing, Oberharthausen, Oberholzen, Oberndorf, Pönning, Pullach, Reisberg, Tuffing, Wallkofen, Weidmühle und Wissing;

Gemeinde Laberweinting, Ortsteile Allkofen, Arnkofen, Aumühle, Brech, Eitting, Franken, Grafentraubach, Haader, Habelsbach, Haimelkofen, Hart, Hinterbach, Hofkirchen, Klause, Kreuth, Laberweinting, Neuhofen, Obergallhofen, Obergraßlfing, Ödwiesen, Osterham, Poschenhof, Reichermühle, Reuth, Ruhstorf, Schloh, Untergraßlfing, Weichs und Zeißlhof;

Gemeinde Leiblfing, Ortsteile Dirschkirn, Eschlbach, Eschlspitz, Großklöpfach, Haid bei Leiblfing, Haid bei Metting, Haidersberg, Hausmetting, Kapitelholz, Kleinklöpfach, Kornbach, Kriegsstadel, Metting, Schwimmbach, Saulbach, Siffelbrunn und Wackerstall;

Gemeinde Mallersdorf-Pfaffenberg, Ortsteile Seethal, Steinkirchen und Upfkofen;

Gemeinde Perkam, Ortsteile Bernloh, Perkam, Pilling, Pillinger-Mühle, Radldorf, Thalkirchen und Veitsberg;

Gemeinde Rain, die Ortsteile Bergstorf, Dürnhart, Rain und Wiesendorf;

II. Regelungen für den Sperrbezirk

- 1. Das Landratsamt Straubing-Bogen hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Geflügelpest-Sperrbezirk" gut sichtbar anzubringen.
- 2. Die Veterinärabteilung des Landratsamtes Straubing-Bogen führt bei den im <u>Sperrbezirk</u> gelegenen Vogelhaltungen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln sowie eine klinische Untersuchung durch.
- 3. Für die im <u>Sperrbezirk</u> gelegenen Vogelhaltungen werden serologische und/oder virologische Untersuchungen angeordnet.
- 4. Wer in einem <u>Sperrbezirk</u> Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der Veterinärabteilung des Landratsamtes Staubing-Bogen anzuzeigen.
- 5. Die im <u>Sperrbezirk</u> gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung aufzustallen.
- 6. Im <u>Sperrbezirk</u> ist die Durchführung von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit gehaltenen Vögeln verboten.
- 7. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- 8. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird. Dies gilt ferner nicht, soweit das frische Fleisch von Geflügel von außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen wurde.
- 9. Es ist sicherzustellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und

- daß diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und danach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluß eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden
- eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- 10. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- 11. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird.
- 12. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und desinfizieren.

III. Verbote und Beschränkungen im Beobachtungsgebiet

- Das Landratsamt Straubing-Bogen hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Geflügelpest-Beobachtungsgebiet" gut sichtbar anzubringen.
- 2. Gehaltene Vögel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in

einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

- 3. Wer in einem <u>Beobachtungsgebiet</u> Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der Veterinärabteilung des Landratsamtes Straubing-Bogen anzuzeigen.
- 4. Jeder Tierhalter eines Geflügelbestandes hat sicherzustellen, dass
 - die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und daß diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- 5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und desinfizieren.
- 6. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 7. Gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildbestands nicht frei gelassen werden.

IV. Verhältnis zu anderen Allgemeinverfügungen und Schutzmaßregeln

- 1. Liegt ein Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung sowohl in einem Sperrbezirk als auch in einem Beobachtungsgebiet, sind die jeweils strengeren Schutzmaßnahmen anzuwenden.
- 2. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßregeln unberührt. Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander.

٧.

Der sofortige Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

VI.

Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an der Amtstafel des Landratsamtes Staubing-Bogen (Eingangsbereich Haupteingang) in Leutnerstr. 15, 94315 Straubing am 08.02.2017. Der Verwaltungsakt gilt demnach am 09.02.2017 als bekannt gegeben.

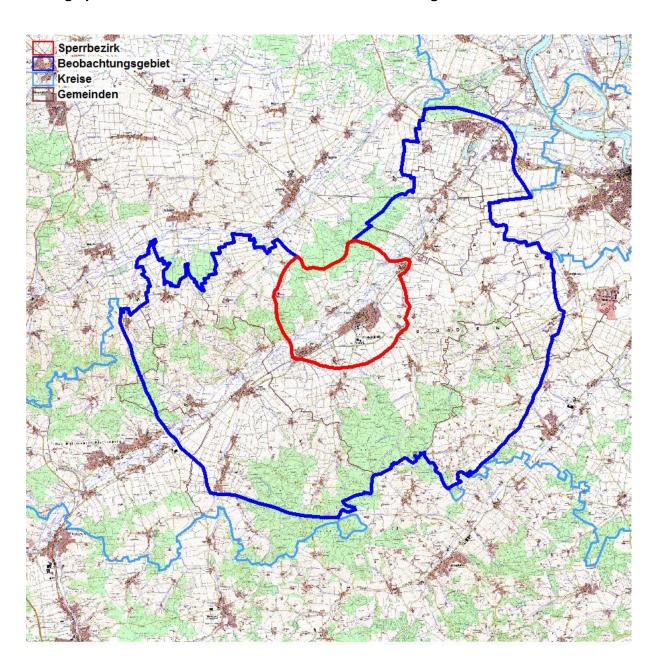
Hinweise:

- Der Text dieser Allgemeinverfügung mit Begründung sowie dazugehöriges Kartenmaterial (Sperrbezirk) kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, Altbau Zimmer Nr. 318 sowie in der jeweilig betroffenen Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Zudem ist diese Allgemeinverfügung abrufbar unter www.landkreis-straubing-bogen.de/aktuelles
- Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der GeflügelpestV stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße geahndet werden.

Landratsamt Straubing-Bogen Straubing, 08.02.2017

gez.

A u m e r Regierungsrätin Anlage zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 08.02.2017 Kartenabschnitt Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest im Bereich der Gemeinde / Stadt Geiselhöring



Maßstab 1:100000